



## Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsverträge zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH abzugeben.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

#### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat.

Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

### **Beteiligungsverhältnisse**

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit einem Anteil von jeweils 66 Prozent mittelbar an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und an der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die jeweils übrigen 34 Prozent befinden sich im Besitz der Westenergie AG.

### **Ausgangslage**

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH sind wegen der Umsetzung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse erforderlich.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurden unter anderem die GO NRW sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergeben sich Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG weiterhin jährlich geprüft werden. Ein Lagebericht muss ebenfalls weiterhin aufgestellt werden, allerdings entfällt die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Jahresabschluss der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH muss zukünftig nicht mehr geprüft werden. Es muss kein Lagebericht erstellt werden. Auch die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt.

### **Änderungen der Gesellschaftsverträge**

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe der Gesellschaftsverträge eingearbeitet und können ebenfalls den als Anlagen 3 und 4 zur Vorlage beigefügten Synopsen entnommen werden.

### **Anzeigeverfahren**

Die Änderung der Gesellschaftsverträge muss nach der Entscheidung durch den Rat der Stadt Beckum gemäß § 115 GO NRW der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge wurden der Kommunalaufsicht für eine erste Sichtung zugesandt. Eine positive Rückmeldung liegt bereits vor.

**Anlage(n):**

- 1 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH
- 3 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- 4 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH